

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 22. September 2010, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Richard Lendi, Mollis
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Josef Schwitter, Glarus

§ 28 Feststellung der Präsenz

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:

Emil Küng, Obstalden
Martin Landolt, Näfels
René Brandenberger, Mollis
Josef Kubli, Netstal
Fridolin Hunold, Glarus
This Jenny, Netstal
Susanne Elmer, Ennenda
Hans Peter Aschwanden, Haslen

Priska Müller, Niederurnen, amtet für Fridolin Hunold als dritte Stimmzählerin.

Siegfried Noser, Oberurnen, hat bis zur Erledigung einer Wahlbeschwerde im Ausstand zu bleiben (Art. 2 Abs. 3 Landratsverordnung). – Es wird ihm, er hatte sich zur Behandlung ins Spital begeben müssen, gute Besserung gewünscht.

§ 29 Protokolle

Das Protokoll der Sitzung vom 30. Juni 2010 ist genehmigt.

§ 30 **Traktandenliste**

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 16. September 2010 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 31 **Vereidigung**

Der an den Sitzungen vom 30. Juni und 18. August 2010 abwesende Peter Rothlin, Oberurnen, leistet den Amtseid. – Auch ihn begleiten gute Wünsche in die Ratsarbeit.

§ 32 **Wahl Staatsanwälte und Jugendanwälte**

(Beilagen: Bericht RR, 24.8.2010; Bericht Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 2.9.2010)

Rolf Hürlimann, Schwanden, befindet sich bis nach der Wahl von Rahel Dürst im Ausstand.

Eintreten

Matthias Auer, Netstal, Kommissionsvizepräsident, äussert sich zum Eintreten und zur Wahl. – Die bisherige Organisation, mit unabhängigem Staatsanwalt und Verhöramt sowie unabhängiger Jugendanwaltschaft, wird durch die Hauptabteilung Staats- und Jugendanwaltschaft ersetzt, welche in das Departement Sicherheit und Justiz einzugliedern und unter die Leitung des Ersten Staatsanwaltes zu stellen ist. Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat. Die Wahl der Staats- und Jugendanwälte erfolgt nicht mehr durch die Landsgemeinde sondern auf Vorschlag des Regierungsrates durch den Landrat, was aber nicht blosses „Abnicken“ sein darf. Die Kommission bestand deshalb auf frühen Einbezug ins Auswahlverfahren, und der Sprechende nahm an Stelle des landesabwesenden Kommissionspräsidenten an der Evaluation teil. Er konnte so die Kandidaten aus eigener Wahrnehmung vorstellen; bei anderem Vorgehen, hätte die Kommission die Bewerbenden ebenfalls prüfen müssen, was für alle Beteiligten umständlich gewesen wäre. Dieses sinnvolle Verfahren erwies sich als für Wahlgeschäfte geeignet. – Ungeprüftes Unterbreiten des Wahlvorschlages wiederum hätte die Wahl durch den Landrat zur Farce gemacht und den Gesetzesauftrag (Art. 10 Abs. 1 EG StPO) nicht erfüllt, umso mehr als der Landrat die Wahl ohne Diskussion über die Eignung der Bewerbenden vornimmt (Art. 117 Abs. 1 LRV).

In der Kommission war Eintreten unbestritten, muss doch die Staats- und Jugendanwaltschaft am 1. Januar 2011 eingerichtet sein. Es bewarben sich auch bewährte, seit vielen Jahren im Kanton in der Strafverfolgung tätige Personen; sie decken 260 von 360 Stellenprozent ab. Sie wurden aber, wie alle Kandidierenden, in gleicher Weise umfassend geprüft. Die Vorgeschlagenen heben sich in fachlicher und persönlicher Hinsicht deutlich ab, was ebenfalls für den Ersten Staatsanwalt bezüglich der Führungsaufgabe gilt. – Der Regierungsrat schlug Teilzeitpensen vor, was gut organisiert Vorteile bringen kann. – Die zur Wahl Vorge-

schlagenen wissen, was auf sie zukommt. Sie sind willens und fähig, die Herausforderung als Team zu meistern. Sie werden sich unter Führung des Departements rasch an die Arbeit machen und alle Vorkehrungen zu Gunsten eines guten Starts per 1. Januar 2011 treffen.

M. Auer beantragt namens der einstimmigen Kommission Zustimmung zum regierungsrätlichen Wahlvorschlag und verdankt die Vorbereitungs- und Vorberatungsarbeit.

Rolf Blumer, Glarus, äussert Unmut darüber, zu einer Sitzung aufgeboten worden zu sein, deren Entscheide eigentlich bereits den Medien zu entnehmen waren. Er unterstellt, weil der Ablauf nicht richtig war, eine gewisse Vorsätzlichkeit. Die Mitglieder des Laienparlaments für inhaltlose Sitzungen von der Arbeit wegzurufen ist falsch.

Peter Rothlin, Oberurnen, spricht sich namens der SVP-Landratsfraktion für Eintreten aus, allerdings nicht ohne tiefstes Befremden über Geschäftstätigkeit und -praxis der Vorgeschlagenen auszudrücken. – Beim Verhöramt ging eine Strafanzeige gegen Unbekannt ein, die sich zur Hauptsache gegen Siegfried Noser richtet. Verhörrichter Christoph Hohl spricht über das dazu laufende Verfahren mit den Medien und macht öffentlich Stimmung gegen den Angeschuldigten...

Der *Vorsitzende* unterbricht den Redner mit dem Hinweis auf Artikel 117, nach dem über Bewerber nicht zu diskutieren ist.

Peter Rothlin meint, er sage nichts zur Eignung sondern spreche lediglich zu Geschäftstätigkeit und -praxis der Jugend- und Staatsanwaltschaft. Er nimmt sich das Recht dazu aus, weil die Regierung anwesend ist und ihr die kantonale Strafprozessordnung die Aufsicht zuweist. Er wird aber den Namen Christoph Hohl nicht mehr nennen. – Verhörrichter sind von Gesetzes wegen zu Sachlichkeit, Verschwiegenheit und Unschuldsvermutung verpflichtet. Gerade letztere gehört zu den zentralen Grundsätzen des Strafverfahrensrechts. Es ist Sache des Verhöramtes die Schuld nachzuweisen und nicht die des Angeschuldigten, seine Unschuld darzutun. Befangenheit des mit dieser Sache befassten Verhörrichters ist gegeben. Das Verfahren verstösst gegen grundlegende Prinzipien. Es wird öffentlich Partei gegen ein Fraktionsmitglied der SVP genommen, was Sachlichkeit, Verschwiegenheit und Unschuldsvermutung verletzt (Art. 4, 73, 10 Bundes-StPO), weshalb sich R. Rothlin eine Aufsichtsbeschwerde vorbehält. – Es leuchtet jedem Landratsmitglied ein, dass ein Mitglied der Staatsanwaltschaft während einem laufenden Verfahren nicht dauernd einen Angeschuldigten belasten und vorverurteilen darf. – Die SVP beantragt, Christoph Hohl nicht als Ersten Staatsanwalt zu wählen.

Matthias Auer stellt richtig: Die Aufsicht über das Verhöramt kommt der Verwaltungskommission der Gerichte zu. Die Rüge ist wirkungslos, da sie nicht hier anzubringen ist. Klüger wäre es, ein Ausstandsbegehren zu stellen.

Christoph Zürrer, Mollis, nimmt die Teilzeitpensen auf, welche aus organisatorischen Gründen zu begrüssen sind. Doch ergeben sich daraus, da Kandidierende auch in Anwaltsbüros tätig sind, Befangenheitsfragen. Der Redner betont aufgrund des eben Gehörten, dass seine Bemerkungen in keiner Weise an Personen gebunden sind, sondern Grundsätzlichem gelten. – Unklar ist, wie die im Kommissionsbericht erwähnten Regelungen von Einzelheiten und die Erteilung von Bewilligungen aussehen werden. Wie und wo wird geregelt, dass keine Staatsanwältin einen Fall betreut, in dem ihre Kanzlei die Verteidigung führt? Wo und wie wird ausgeschlossen, dass Staatsanwälte oder Kanzleipartner von ihnen Zivilprozesse führen, die mit einem Strafverfahren in Zusammenhang stehen? Im kleinen Kanton ist Befangenheit besonders heikel und nicht nur auf die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sondern auch auf deren Beziehungen in Anwaltskanzleien zu achten.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* verweist auf Artikel 14 Absatz 4 EG StPO, welcher es dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde erlaubt, in Interessenkonflikten Staatsanwälten das Führen von Straf- und Zivilprozessen zu verbieten. Diesbezüglich wird ein Erlass ausgearbeitet.

Zudem haben laut Personalgesetz (Art. 32) in der Sache befangene Staatsangestellte in den Ausstand zu treten.

Matthias Auer beruhigt ebenfalls, indem er auf das Bundesgesetz über die Tätigkeit der Anwälte verweist, das Interessenkonflikte verbietet. Zudem würden Gegenparteien Ausstandsbegehren stellen. – Das Problem ist erkannt, aber lösbar. Es gibt Mittel und Wege, die zu einer sogenannten Disziplinierung führen.

Christian Marti, Glarus, unterstützt namens der FDP-Landratsfraktion den Wahlantrag. – Er äussert zwar Verständnis für den Ärger der SVP-Landratsfraktion bezüglich der vorzeitigen Kommunikation. Das Wahlgeschäft aber ist von Departement, Regierungsrat und vorberatender Kommission äusserst seriös und fundiert vorbereitet worden.

Wahlen

Wahl Staats- und Jugendanwälte

Vorerst steht Christoph Hohl, Glarus, zur Wahl

Wahl	ausgeteilte Stimmzettel	49
	eingegangene Stimmzettel	49
	leere Stimmzettel	5
	in Betracht fallende Stimmzettel	44

Christoph Hohl ist mit 42 Stimmen gewählt.

Als zweiter steht Willi Berchten, Netstal, dessen richtiges Geburtsdatum der 2. Januar (nicht Februar) 1953 ist, zur Wahl.

Wahl	ausgeteilte Stimmzettel	49
	eingegangene Stimmzettel	49
	leere Stimmzettel	–
	in Betracht fallende Stimmzettel	49

Willi Berchten ist mit 48 Stimmen gewählt.

Als dritte steht Vreni Hürlimann, Schwanden, zur Wahl.

Wahl	ausgeteilte Stimmzettel	49
	eingegangene Stimmzettel	49
	leere Stimmzettel	4
	in Betracht fallende Stimmzettel	45

Vreni Hürlimann ist mit 45 Stimmen gewählt.

Als vierte steht Rahel Dürst, Mühlehorn, zur Wahl.

Wahl	ausgeteilte Stimmzettel	49
	eingegangene Stimmzettel	49
	leere Stimmzettel	1
	in Betracht fallende Stimmzettel	48

Rahel Dürst ist mit 48 Stimmen gewählt.

Schliesslich steht als fünfte Rahel Jenzer, Zürich, zur Wahl.

Wahl	ausgeteilte Stimmzettel	50
	eingegangene Stimmzettel	50
	leere Stimmzettel	2
	in Betracht fallende Stimmzettel	48

Rahel Jenzer ist mit 47 Stimmen gewählt.

Bezeichnung als Erster Staatsanwalt

Es wird einzig Christoph Hohl, Glarus, vorgeschlagen.

Wahl	ausgeteilte Stimmzettel	50
	eingegangene Stimmzettel	50
	leere Stimmzettel	5
	in Betracht fallende Stimmzettel	45

Christoph Hohl ist mit 38 Stimmen als Erster Staatsanwalt bezeichnet.

§ 33

- A. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzkontrolle)**
- B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Legislaturplanung)**
- C. Änderung des Gemeindegesetzes**

(Beilagen: Bericht RR, 31.8.2010, mit Synopse; Bericht Finanzaufsichtskommission, 9.9.2010, mit Synopse)

Eintreten

Marianne Lienhard, Elm, Kommissionspräsidentin, dankt allen, welche die Vorlage erstellt und vorberaten haben. – Hauptinhalt sind die Gesetzesnormen für die Arbeit der Finanzkontrolle. Bei der Revision des Finanzhaushaltgesetzes 2009 blieb es diesbezüglich bei einer Übergangslösung, im Bewusstsein, dass eine kommende Landsgemeinde eine Anpassung vorzunehmen haben wird.

Ein separates Gesetz über die Finanzkontrolle drängt sich nicht auf, da das Gemeindegesetz die Organisation der Finanzaufsicht in den Gemeinden regelt. Die vorgeschlagene Änderung des Finanzhaushaltgesetzes genügt und entspricht bisheriger Praxis. – Die Finanzaufsichtskommission unterstützt grundsätzlich den Antrag des Regierungsrates, schlägt aber kleinere Änderungen in einigen wenigen Artikeln vor.

Der Landrat verlangte mit der Revision der Landratsverordnung eine Vorlage, welche das Legislaturprogramm der Genehmigung durch ihn unterstellt. Um bei den Departementen Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sind Budget und Aufgaben-/Finanzplanung gleichzeitig zu erarbeiten. Diese soll im Anschluss an die Legislaturplanung oder an das Jahresprogramm erstellt werden können und bis Ende Jahr dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der regierungsrätliche Bericht zeigt den jährlichen Zeitplan und die Abstimmung der Abläufe (Ziff. 4.4., S. 4). – Die Kommission empfiehlt, die Änderung von Finanzhaushalt- sowie Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz anzunehmen.

Die Gemeindeordnung von Glarus Nord verlangt eine Änderung des Gemeindegesetzes. Sie delegiert die Rechnungsabnahme an das Parlament, weist die Genehmigung des Budgets aber der Gemeindeversammlung zu. Dies steht im Widerspruch zum Gemeinde- und zum Finanzhaushaltgesetz, welche für Budget, Rechnungsablage und Steuerfuss dieselbe Behörde und zwar die Gemeindeversammlung (Art. 47 GG, Art. 22 FHG) verlangen. Der Regierungsrat legt dazu zwei Anpassungsversionen vor. – Die Kommission will die Einheit Budget/Rechnungsablage bewahren (S. 5 Bericht RR), auch weil sie sich an die dazu geführten Diskussionen bei der Vorlage des Finanzhaushaltgesetzes erinnerte: Sie brachte zum Ausdruck, dass Budget- und Rechnungsbehörde die gleiche sein soll. Das Gemeindegesetz (Art. 47 Abs. 2) verlangt für Gemeinden mit Parlament jährlich mindestens eine Gemeindeversammlung. Will davon Gebrauch gemacht werden, müsste bis am 30. Juni die Rechnung abgenommen und der Voranschlag für das laufende Jahr beschlossen sein. Da

das unpraktikabel erscheint, müssten zwei Gemeindeversammlungen durchgeführt werden. Die Regierungsvariante gibt keine Termine mehr vor, was ermöglicht, Budget und die terminlich eher ungebundene Rechnungsgenehmigung an der gleichen Versammlung zu traktandieren. – Dies beschloss die Kommission einstimmig, weshalb sie auf einige Artikel von Finanzhaushalt- und Gemeindegesetz gar nicht einzutreten hatte. Hingegen soll der Gemeindeversammlung periodisch Kenntnis von der Finanzplanung gegeben werden.

M. Lienhard beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen.

Roland Schubiger, Glarus, Kommissionsvizepräsident, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen. – Die Finanzkontrolle nicht in einem eigenen Gesetz zu regeln ist richtig und dient der Übersichtlichkeit. – Mit Genehmigung statt blosser Kenntnisnahme des Legislaturprogramms lädt sich der Landrat eine riesige Aufgabe und grosse Verantwortung auf. Er kann es nicht mehr stumm und unverbindlich zur Kenntnis nehmen, sondern er hat es zu analysieren, kritisch zu hinterfragen, Konsequenzen aufzuzeigen, allenfalls anzupassen und schliesslich als weitgehend verbindlich zu genehmigen; fraglich mag sein, ob der Landrat dies seriös und mit der nötigen Tiefe tun kann: Er muss es aber können; er muss sich in die strategischen Absichten des Regierungsrates einbringen um mitzugestalten. Dies gelingt jedoch nur, wenn Regierung und Verwaltung durch optimal vorbereitete, klar und transparent dargestellte Entscheidungsgrundlagen dazu beitragen; es ist ein offenes Miteinander gefordert. – Wer das Budget genehmigt, hat auch die Jahresrechnung zu genehmigen. Die FDP ist unter keinen Umständen bereit, von diesem richtigen und wichtigen Grundsatz abzuweichen. Es ist nicht der halbherzig verfolgten Abweichung des Grundsatzes zu folgen, sondern der Variante samt Kommissionsänderung. Die Stimmberechtigten dürfen auch in Gemeinden mit Parlament auf keinen Fall noch weiter von der finanzpolitischen Realität ihrer Gemeinde weggeführt werden; genau das aber bewirkte getrenntes Genehmigen von Budget und Rechnung.

Regierungsrat *Rolf Widmer* dankt der Kommission unter deren Präsidentin für sachliche Diskussion, beantragt Eintreten und erklärt sich namens des Regierungsrates mit den Kommissionsanträgen einverstanden. – Das erst 2009 verabschiedete Finanzhaushaltgesetz ist bereits, wie damals aber bekannt, zu revidieren. Die Regelungen zur Finanzkontrolle stützen sich ebenfalls auf eine Mustervorlage der Finanzdirektorenkonferenz ab. Dem Erfüllen des Anliegens der Gemeinde Glarus Nord dienen die erwähnten beiden Varianten. Weiteres Thema ist die Praxis bei der Finanz- und Aufgabenplanung des Kantons. Laut Gesetz hätte sie im ersten Quartal erfolgen sollen. Das vermöchte die kleine Verwaltung nicht zu bewältigen, da im ersten Quartal der Rechnungsabschluss zu erledigen ist. Der Finanz- und Aufgabenplan ist daher gleichzeitig mit dem Budget zu erstellen; Ende Jahr wird er für die Jahre ab 2012 zur Beratung vorliegen.

Detailberatung Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzkontrolle)

Rechnungsablage, Voranschlag, Steuerfuss in Kompetenz der Gemeindeversammlung

Bruno Gallati, Näfels, beantragt namens der CVP-Landratsfraktion, der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung der Artikel 22, 23 Absatz 4, 52 Absatz 3 und 53 Absatz 4 Finanzhaushaltgesetz sowie Artikel 47 Absatz 2 Gemeindegesetz zuzustimmen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Variante engt den Gemeinden mit Parlament den einst versprochenen Spielraum ein, weil betreffend den Befugnissen der Stimmberechtigten kein Unterschied mehr zu Gemeinden ohne Parlament bestünde. Der Vorschlag der Regierung würde als Kompromiss immerhin das Hauptanliegen von Glarus Nord erfüllen, während die Variante dem Willen der Gemeindeversammlung von Glarus Nord, die sich für ein Parlament aussprach, widerspricht. Sie genehmigte auch vertrauensvoll die Gemeindeordnung, welche die Rechnungsabnahme dem Parlament überträgt. Sie könnte dies jederzeit rückgängig machen, somit haben also direkt oder indirekt über die Gemeindeordnung

die Stimmberechtigten immer das letzte Wort. Von einem „Rechtsentzug“, wie die Kommission schreibt, kann somit keine Rede sein. Die kantonale Arbeitsgruppe Volksrechte / Behörden schuf die Grundlage für Gemeindeparlamente. Insbesondere wurde im Gemeindegesetz Artikel 42^a aufgenommen, der die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten in Gemeinden mit Parlament regelt und sich weitgehend an die Regelung Regierung / Landrat / Landsgemeinde anlehnt. Danach schuf das Finanzhaushaltsgesetz 2009 (Art. 22) eine Differenz dazu und damit zur Gemeindeordnung Glarus Nord. Bei Zustimmung zur Kommission wird nicht nur das gleiche Organ für Budget und Rechnung vorgeschrieben, sondern es würde auch für Gemeinden mit Parlament einzig die Gemeindeversammlung dafür zuständig. – Das Finanzhaushaltsgesetz liesse immerhin Genehmigung von Budget und Rechnung durch das Parlament zu; es weist einzig das Bestimmen des Steuerfusses zwingend der Gemeindeversammlung zu, was übrigens der Regelung im Kanton entspricht.

Würde der Antrag abgelehnt, hätte die Kommission zuhanden der zweiten Lesung Artikel 42^a Gemeindegesetz anzupassen. Zudem wäre dessen Zusammenwirken mit den Artikeln 40, 41 und 42 bei Gemeinden mit Parlament zu überprüfen.

Martin Laupper, Näfels, unterstützt den Vorredner. – Eventuell wurden beim Entwurf der Gemeindeordnung für Glarus Nord Fehlüberlegungen angestellt, die zu dieser Differenz führten. Inzwischen haben sich aber die Stimmberechtigten von Glarus Nord für ein Parlament entschieden und ihm Rechte zugebilligt, so das Recht der Rechnungsabnahme. Fraglich ist, wie die Politik den Zwiespalt rechtliche Interpretation / demokratisch gefallene Beschlüsse löst: Sie hat das Sinnvolle, den pragmatischen Weg, zu wählen. Dem Parlament Glarus Nord die Kompetenz zur Rechnungsabnahme zu entziehen, würde es in einem wesentlichen Punkt schwächen. Es könnte nur diskutieren, nicht aber entscheiden. – Zustimmung zum Kommissionsantrag hiesse, die Rechnung des Vorjahres erst mit dem Budget des kommenden Jahres, also im November, abnehmen zu können; ein zu grosser zeitlicher Abstand. Zudem könnte die Geschäftszahl zu einer Überlastung führen: Budget, Finanzplan mit dem Blick nach vorn, Rechnung als Rückblick, weitere Geschäfte. Solche Kumulation mindert Qualität und Seriosität der Beratung. – Dem Parlament sind Rechte einzuräumen. Es darf nicht ein blosses Diskussionsforum sein, sondern muss sich im Sinne der Bevölkerung aktiv einsetzen können. Die gesetzlichen Vorgaben sind diesem Auftrag anzupassen.

Marianne Lienhard erinnert an die Genehmigung der Gemeindeordnung von Glarus Nord, mit der am 10. Juni 2009 die Kompetenz zur Rechnungsabnahme an das Parlament ging. Das einen Monat zuvor erlassene Finanzhaushaltsgesetz verlangt Rechnungsabnahme und Budget durch die gleiche Institution. – 2008 wurde das Gemeindegesetz mit Artikel 42^a ergänzt, welcher Kompetenzdelegationen an das Parlament erlaubt. Gleichzeitig wurde aber auch Artikel 47 Absatz 2 erlassen, der ebenfalls Gemeinden mit Gemeindeparlament vorgibt spätestens an der ordentlichen Gemeindeversammlung bis 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das laufende Jahr zu beschliessen und dabei den Steuerfuss festzusetzen. Darüber wurde intensiv diskutiert, weil damals schon gerügt wurde, dies bedinge dennoch zwei Gemeindeversammlungen, obschon bei Vorhandensein eines Parlaments eine einzige genügen sollte; den Stimmberechtigten wollten aber nicht noch mehr Kompetenzen weggenommen werden. Unglücklich ist vor allem das gesetzte Datum, was die Vorlage aber korrigiert, und es wären nur noch bei zu umfangreicher Traktandenliste zwei Gemeindeversammlungen abzuhalten. – Und: Gesetzliche Grundlagen gehen in der Regel Gemeindeversammlungsbeschlüssen vor.

Roland Schubiger setzt sich nochmals für den Kommissionsantrag ein. – Beim Erlass des Finanzhaushaltsgesetzes wurde nach ausgiebiger Diskussion bestimmt, die Kompetenz für Budget und Rechnungsabnahme habe bei der gleichen Behörde zu liegen, was dann die Landsgemeinde glücklicherweise stillschweigend bestätigte. Nun darf nicht im Nachhinein das Thema erneut aufgerollt werden. Die gesetzlichen Grundlagen waren beim Beschluss von Glarus Nord bekannt. Das kantonale Recht gilt für alle Gemeinden. Es geht nicht an, die Stimmberechtigten so weit von der Realität ihrer Gemeinde wegzuführen, dass sie sich gar nicht mehr damit auseinandersetzen müssen. Das lässt das Interesse an der Politik schwin-

den, sich von ihr abwenden und gibt dem Spruch, „die machen sowieso was sie wollen“, Auftrieb. In Voranschlag und Rechnung schlagen sich alle Sachgeschäfte nieder, nicht nur das Finanzielle. Ihre Genehmigung führt der Bürgerschaft die Situation der Gemeinde in allen Bereichen klar vor Augen; was zu geschehen hat. – Bei Überlastung sind, wie von der Vorrednerin erwähnt, zwei Gemeindeversammlungen durchzuführen, wie dies in Glarus und Glarus Süd ohnehin geschieht.

Christoph Zürrer, Mollis, unterstützt den Antrag Gallati. – Er erkennt in beiden Haltungen Zutreffendes. Rechnung und Budget durch das gleiche Gremium zu beschliessen, macht wegen der Sache und der Verantwortung Sinn. Der Fehler unterschiedlicher Zuteilung von Voranschlag und Rechnung ist geschehen. Nun hat nicht der Landrat, sondern es haben die Stimmberechtigten von Glarus Nord selbst zu klären, wer in Glarus Nord zuständig sein soll, denn die Gemeindereform will ja drei starke Gemeinden erreichen, die sich selbst organisieren. – Es ist bei der offenen Formulierung des Regierungsantrages zu bleiben. Zudem ist Artikel 47 Gemeindegesetz an die Kommission zurückzuweisen; sie hat eine Fassung vorzuschlagen, welche die Parlamentskompetenz gestattet.

Bruno Gallati erklärt erneut, es sei das neue Finanzhaushaltgesetz und nicht die Gemeindeordnung von Glarus Nord Ursache für die Differenz. Es gab noch keine Landsgemeindevorlage als der Grundsatz für sie fiel, die zudem der Mustergemeindeordnung entspricht. Da das Finanzhaushaltgesetz einen höheren Erlass darstellt und der Redner in der damaligen Kommission darauf hinwies, kam die Bemerkung in den Kommissionsbericht, es sei entweder das Finanzhaushaltgesetz oder die Gemeindeordnung zu ändern. – Die Variante Parlament schrieb mindestens eine Gemeindeversammlung vor, weil es nicht sein kann, dass trotz Parlament zwei durchgeführt werden müssen, wenn eine etwa 25'000 Franken kostet. Die Organisation mit Parlament habe einen Gegenwert, wurde den Stimmberechtigten versprochen. – Fehlerhaft ist Artikel 42^a, mit dem die Variante Parlament möglich gemacht werden wollte. Er gibt eindeutig nur den Steuerfuss als unbedingt von den Stimmberechtigten festzulegen vor, wie dies auch auf die Landsgemeinde zutrifft. – Das Anliegen darf also durchaus nochmals vorgebracht werden. An der Landsgemeinde wäre es kaum nochmals zu diskutieren möglich, weshalb es hier zu klären ist. – B. Gallati bittet darum, auf die Stimme von Glarus Nord zu hören.

Martin Laupper meint, wenn am Grundsatz der Einheit festgehalten werde, sei eine Delegation an das Parlament nicht möglich, weshalb er den Antrag Zürrer ablehnt. – Ein Parlament wird sich mit der Rechnung viel intensiver auseinandersetzen als Teilnehmende an einer Gemeindeversammlung. Es ist somit auch aus Qualitätsgründen der Gemeindeversammlung vorzuziehen. Zeigen sich Fehler oder Probleme kann immer noch an die Versammlung gelangt werden. – Bei der Rechnungsabnahme geht es vor allem um Kontrolle, während der Voranschlag in die Zukunft weist. Mit ihm wird entschieden, wie viel Geld für was ausgegeben werden will, was der Gemeindeversammlung vorzubehalten ist. – Das Durchführen einer Gemeindeversammlung kostet rund 20'000 Franken; fraglich, ob die Kontrolle einer Rechnung einen solchen Betrag rechtfertigt.

Rolf Hürlimann, Schwanden, ersucht die Vertreter von Glarus Nord, sich an die für die beiden anderen Gemeinden geltende Regelung zu halten und die Einheit der Materie von Budget und Rechnung zu gewährleisten. – Für die Qualität der Rechnungsgenehmigung ist nicht das Entscheidgremium massgebend. Ist es die Gemeindeversammlung in einer Gemeinde mit Parlament, wird dieses die Rechnung ohnehin prüfen, und ist es mit der Rechnung nicht einverstanden, erhält der Gang an die Gemeindeversammlung Öffentlichkeit und die Stimmberechtigten fällen den Schlussentscheid. Eine zweite Gemeindeversammlung wird nicht nötig sein. Ob die Rechnung im Juni oder im November angenommen wird, spielt keine Rolle. Es handelt sich um noch zu bereinigende Vergangenheit. Es mag sogar eher besser sein, die Rechnung des vergangenen und den Voranschlag des kommenden Jahres gleichzeitig zu behandeln. – Entscheidend ist die staatspolitische Bedeutung für unsere Versammlungsdemokratie mit Gemeindeversammlung und Landsgemeinde. Die Entwicklung im

Kanton lässt ein Abrücken von ihr vermuten, obschon sie eine der höchsten Identifikationsmöglichkeiten mit der Heimat darstellt; man kann mittun. Ist dies nicht mehr möglich, ginge, vor allem mit der Landsgemeinde, sehr Wichtiges verloren. Nun ist wegen eines kleinen, einfach zu korrigierenden Widerspruchs an so wichtigen Grundlagen nicht zu rütteln. – Zu klären wäre, ob die Stimmberechtigten von Glarus Nord das wirklich bewusst anders als im Gemeindegesetz vorgesehen geregelt haben wollten. R. Hürlimann vermutet, es sei nicht ausdrücklich thematisiert worden, weshalb am Gemeindegesetz festzuhalten ist und eine für alle drei Gemeinden einheitliche Regelung gelten soll.

Fredo Landolt, Näfels, antwortet, die Gemeindeversammlung Glarus Nord habe bewusst ein Parlament ins Leben gerufen. Die Stimmberechtigten wünschten sich Delegierte, die sich an ihrer Stelle intensiv mit den Sachgeschäften auseinandersetzen, womit sie der Qualität einen sehr hohen Stellenwert beimessen. – Die Vorjahresrechnung erst Ende Jahr zu behandeln, vermag nichts mehr zu bewirken, weil gestützt auf Erkenntnisse daraus keine Massnahmen mehr für das folgende Jahr ergriffen werden können. Stellt hingegen das Parlament im Frühjahr fehlerhafte Entwicklung fest, ist Einflussnahme möglich.

Hans Schnyder, Netstal, unterstützt die Version gemäss Regierungsantrag. – Das kantonale Recht soll Rücksicht nehmen auf die in den drei Gemeinden geschaffenen Strukturen. Einheit von Rechnungs- und Budgetgenehmigung muss nicht zwingend sein. Beim Budget können die Stimmberechtigten Einfluss nehmen, etwas bewirken. Die Rechnung hingegen kann lediglich genehmigt oder nicht genehmigt werden, und ihre Beratung regt meist nur dazu an, ein Haar in der Suppe zu entdecken oder die Neugier zu befriedigen. – Da Rechnungen so schnell als möglich, also nicht erst am folgenden Jahresende zu genehmigen sind, wären zwei Gemeindeversammlungen durchzuführen, was aber wegen der Kosten und des mangelnden Interesses bei blosser Rechnungsablage sinnlos ist. – Das gemeinsame Behandeln aller Finanztraktanden sowie weiterer Geschäfte in einer einzigen Versammlung überfordert und behindert vertieftes Befassen mit allen Themen.

Fridolin Staub, Bilten, stimmt der Kommission zu. – Die neuen Gemeinden sind am Entstehen. Erfahrungen gibt es noch keine, auch wenn einige Voten den Eindruck von jahrelanger Erkenntnis vorgaben. Die Gemeindeversammlungen von Glarus Nord bewiesen auch die Machbarkeit von mehr als einer einzigen im Jahr. Ob drei Gemeindemodelle bei drei Gemeinden mit gesamthaft 38'000 Einwohnern richtig ist, hat sich noch zu klären. – Betreffend Entstehung der Gemeindeordnung Glarus Nord weiss der Redner von häufig wechselnden, nicht klar bezeichnet gewesenen Versionen, was nicht als Vorwurf zu verstehen ist, weil sie vor allem dafür dienten, die Übergangsphase zur Gestaltung der neuen Gemeinde zu bestehen. – Rechnungsablage ist Vergangenheitsbewältigung. Wichtig für die Stimmberechtigten sind der Voranschlag und das Wissen, dass sich die zuständigen Gremien an ihn halten.

Regierungsrätin *Marianne Dürst* spricht als für die Revision des Gemeindegesetzes zuständige Departementsvorsteherin. – Die Gemeindeordnung von Glarus Nord stand bereits mit dem Gemeindegesetz in Widerspruch, als jener mit dem Finanzhaushaltgesetz entstand. Auch hatte der Landrat die Genehmigungspflicht für die Gemeindeordnungen durch den Regierungsrat abgelehnt, der dies beantragt hatte, um Widersprüche zu übergeordnetem Recht möglichst auszuschliessen. Es erfolgte also keine eigentliche Genehmigung. – Die Änderung des Gemeindegesetz von 2008 erlaubte zwar den Parlamentsgemeinden Abweichungen bezüglich der Organisationsform (Art. 7^a, in dem es um Kästchenbeschlüsse usw. geht), gleichzeitig aber wurde den Gemeinden mit Parlament mindestens eine Gemeindeversammlung vorgegeben, die Rechnung, Voranschlag und Steuerfuss bis zum 30. Juni zu beschliessen hat; es ist dieses Datum, das nun zum Problem führt. Da die direkte Versammlungsdemokratie auch für die Gemeinden mit Parlament zu gelten hat, wurde über den Mindestgehalt der Gemeindeversammlungen diskutiert und zu Gunsten von Identität, Zusammengehörigkeitsgefühl und Gemeinschaft entschieden, indem Rechnung, Voranschlag und Steuerfuss in die Kompetenz der Stimmberechtigten gelegt wurden (Art. 47

Abs. 2). Irritationen betreffend weiteren Vorgaben des Gemeindegesetzes (Art. 42, 42^a) sind nun politisch zu gewichten und danach mit der Variantenbestimmung zu klären. – Die finanzielle Steuerung soll Gehalt der Gemeindeversammlung Glarus Nord bleiben, weil das Parlament ja auch über grössere Sachgeschäfte entscheidet. Zudem wird es die Rechnung früh durchleuchten und allfällige Massnahmen einfordern können. – Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission an, weil er und die Rednerin darin ein Bekenntnis zur Versammlungsdemokratie sehen. M. Dürst bittet um Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Abstimmung: Der Antrag Gallati wird mit 29 zu 18 Stimmen abgelehnt.

Art. 89; Aufsichtsbereich nicht erweitert

Hans Peter Spälti, Netstal, beantragt namens der SP-Landratsfraktion, Artikel 89 Absatz 2 wie folgt in Absatz 1 zu integrieren: „Der Aufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen des Kantons und des Bundes: „d. Körperschaften, Organisationen, Unternehmungen und Personen, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, Abgeltungen oder Finanzhilfe gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat“; Absätze 3 und 4 werden zu 2 und 3. – Um eine einheitliche, aufsichtsrechtliche Aufgabenteilung zu wahren, soll die Finanzkontrolle und nicht der Regierungsrat Prüfungen anordnen können. Sie ist eine unabhängige Instanz des Landrates. Sie bestimmt, wo, wann und bei wem was geprüft wird. Das Bestimmen der Prüfungen durch den Regierungsrat ist problematisch. Der Landrat darf nicht seine wichtigsten, unabhängigen Instrumentarien schwächen. Die Finanzkontrolle wird durch den Landrat gewählt und ist in ihrer Aufgabenerfüllung autonom. Ihre Stellung, ihre Rechte und ihre Pflichten sind klar verankert (Art. 82). Damit sie als Fachorgan vorurteilslose, als Grundlage für den politischen Meinungsbildungsprozess dienende Prüfungsergebnisse finden kann, muss ihre fachliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gewährleistet sein. Es ist ihre Stellung zu stärken und ihre Unabhängigkeit zu sichern.

Marianne Lienhard lehnt den Antrag des Vorredners ab. – Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle vom Regierungsrat ist gewährleistet; sie ist im Organigramm niemandem unterstellt. – Die Kommission diskutierte über diesen Artikel, wie die beantragten Änderungen belegen, die sogar die Regierungsversion entschärfen. Das Vorgeschlagene würde zu weit führen und wäre unpraktikabel. Der Aufsichtsbereich (Abs. 1) wird teils eingeschränkt (Abs. 3 betr. Abs. 1 Bst. c), was vor allem bezüglich Kantonalbank und Glarnersach gilt, die nicht von der Finanzkontrolle zu revidieren sind, auch sprengte dies deren personelle Ressourcen und fachlichen Kompetenzen. – Alle, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen (z.B. Spitexorganisationen), Abgeltungen oder Finanzhilfe erhalten (z.B. Investitionshilfe) oder an denen Beteiligungen bestehen (z.B. Axpo), kann die Finanzkontrolle unmöglich prüfen und dies ist auch nicht zwingend. Spricht z.B. der Regierungsrat Darlehen, hat er für die Rückzahlungen zu sorgen. Geschieht dies nicht, stellt dies die Finanzkontrolle bei der Prüfung der Staatsrechnung ohne Prüfung des Darlehennnehmers fest. Zudem ist der Regierungsrat, nicht die Finanzkontrolle, für die Kommunikation und die Kontakte nach aussen zuständig.

Hans Peter Spälti geht es um Grundsätzliches. Die Finanzkontrolle soll bei Feststellungen nicht den Regierungsrat fragen müssen, um etwas überprüfen zu können; „Prüfungen anordnen“ bedeutet zudem nicht, sie selber auszuführen. Weil es um Unabhängigkeit, Fachtechnisches, Sache und Zweck geht, ist nicht politisch zu entscheiden; fraglich ob die Regierung in jedem Fall und bei jedem Geschäft gleich entscheidet. Die Geschäftsprüfungskommission muss auch nicht den Regierungsrat für Prüfungsbewilligungen anfragen. Sie musste, weil einst die Finanzdirektion Erkenntnisse der Finanzkontrolle kaum zur Kenntnis nahm, eingreifen. – Die Finanzkontrolle soll ihre Aufgaben gestützt auf eine klare Regelung völlig unabhängig, ohne den Regierungsrat fragen zu müssen, wahrnehmen können. Sie hat ja ohnehin Kenntnis von allen Regierungsgeschäften und prüft das Einhalten von Kompetenzen und Kredit- und Budgetlimiten.

Thomas Kistler, Niederurnen, unterstützt den Antrag Spälti, ergänzt aber, bei Zustimmung hätte es in Absatz 3 (oder lt. Antrag Spälti 2) sinngemäss zu heissen: „Absatz 1 Buchstaben c und d“. – Er betont zudem, die Finanzkontrolle erstatte dem Landrat Bericht und nicht dem Regierungsrat, deshalb wäre Auftragserteilung durch diesen widersprüchlich.

Thomas Hefti, Schwanden, Kommissionsmitglied, lehnt den Antrag Spälti ab. Allenfalls wäre Rückweisung an die Kommission vorzuziehen. – Die Finanzkontrolle kann nur prüfen, was irgendwie zum Kanton, zur kantonalen Verwaltung gehört. Keinesfalls aber sind der Aufsicht der Finanzkontrolle Organisationen, juristische Personen ganz anderer Art (wie Axpo, KLL) zu unterstellen; sie könnten dies ohne weiteres ablehnen.

Auch Regierungsrat *Rolf Widmer* bittet dringend, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. – Es geht nicht um Unabhängigkeit von der Regierung, sondern darum, dem Regierungsrat in Verdachtsfällen die Möglichkeit zu geben, eine Zweitmeinung einzuholen. Das in Absatz 1 Aufgeführte, also der interne Bereich, die Verwaltung im weiteren Sinne, hat die Finanzkontrolle zwingend zu prüfen. Das Integrieren von Absatz 2 verpflichtete dazu auch alle Finanzhilfe Empfangenden zu prüfen, was nicht praktikabel ist. Aktiengesellschaften, Genossenschaften hätten dies nicht zu akzeptieren, weil ihre Prüfung Sache ihrer eigenen Revisionsstelle ist und keine Verpflichtung zur Öffnung der Bücher für kantonale Finanzkontrollen besteht. Zudem müsste die Finanzkontrolle massiv aufgestockt werden, weil zahlreiche Finanzhilfen gewährt werden, von Sportbahnen bis zur Grossfamilie Schlatt, und selbst bis auf den Erinnerungsfranken Abgeschriebenes müsste zwingend revidiert werden, was sinnlos und unverhältnismässig wäre. Spezielle Revisionen haben sich auf Verdachtsfälle zu beschränken. – Die Finanzkontrolle rapportiert übrigens durchaus auch dem Regierungsrat. Stellt sie Mängel fest, erstattet sie vorerst dem Regierungsrat Bericht, und erst wenn keine Einwandbereinigung erfolgt, wird an den Landrat gelangt. – Der Antrag Spälti ist nicht umsetzbar.

Abstimmung: Der Antrag Spälti ist abgelehnt.

Detailberatung Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Legislaturplanung)

Das Wort wird nicht verlangt.

Detailberatung Änderung des Gemeindegesetzes

Art. 41 Abs. 1 Bst. e und 42^a; Klärung zuhanden zweiter Lesung

Bruno Gallati beantragt zuhanden der zweiten Lesung Artikel 42^a aufgrund des heute Beschlossenen zu überprüfen. Er ist überzeugt, dass auf Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e nicht eingetreten werden kann, weil dieser wegen Artikel 42^a nicht zulässig sein könnte. – Es darf im Gemeindegesetz keine Widersprüche geben.

Der *Vorsitzende* stellt Einverständnis der *Kommissionspräsidentin* fest. – Die geforderte Überprüfung findet zuhanden der zweiten Lesung statt.

Art. 47 Abs. 2; Rechnung und Voranschlag „bis 15. Dezember“ zu erledigen

Christian Marti, Glarus, beantragt eine Ergänzung in Artikel 47 Absatz 2 zweiter Satz: „Sie beschliessen *spätestens bis 15. Dezember* über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das folgende Jahr.“ – Dies bringt gesetzgeberisch korrekte Übereinstimmung mit den Gemeinden ohne Parlament.

Marianne Lienhard vermutet ein Missverständnis, da sich der Regierungsrat mit der Kommissionsfassung einverstanden erklärte, sei dieser massgebend.

Christian Marti entgegnet, er wolle das Datum wieder eingefügt wissen und vermutet nun seinerseits ein Missverständnis. Es soll seine Ergänzung in die im Kommissionsbericht Seite 11 ohne Datum aufgeführte Fassung eingefügt werden, weil damit Übereinstimmung mit Absatz 1 geschaffen wird.

Der *Vorsitzende* stellt nun Klärung der Missverständnisse fest und erkennt allseits Zeichen des Einverständnisses. – Die Ergänzung ist aufgenommen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 34

A. Verordnung über den Energiefonds

B. Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds

2. Lesung

(Beilagen: Zusatzbericht RR, 14.9.2010; s. auch § 22, 18.8.2010, S. 18)

Detailberatung Verordnung über den Energiefonds

Fridolin Dürst, Obstalden, teilt zuhanden des Protokolls namens des inzwischen abwesenden Rolf Hürlimann mit, dieser sei mit dem Zusatzbericht nicht einverstanden.

Art. 12; Inkrafttreten

Landammann *Robert Marti* antwortet, er verfüge über die Votumsvorbereitung von Hürlimann, über deren Inhalt sich leidlich streiten liesse. – Er teilt mit, die Verordnungen seien per 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Detailberatung Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds

Das Wort wird nicht verlangt.

Rückkommen auf die Verordnung über den Energiefonds

Art. 8; keine ausdrückliche Förderung Wärmepumpen mit Erdsonden, -register, Grundwasser

Ernst Müller, Mollis, beantragt namens der CVP-Landratsfraktion Wärmepumpen mit Erdsonden, Erdregistern und Grundwasser zu fördern, jedoch ausdrücklich nicht die Luftwärmepumpen. – Die Landsgemeinde 2010 stimmte dem Energiefonds zu, um Anlagen mit geringem Energieverbrauch zu fördern. Die kostenintensiveren Varianten mit Erdsonden, Erdregistern und Grundwasser verbrauchen laut Zusatzbericht weniger Energie als Luftwärmepumpen, weshalb insbesondere sie zu fördern sind. Es trifft dies ohnehin fast nur auf Neubauten zu.

Die Erklärung betreffend Beitragsgewährung für Grossvorhaben stellt nicht zufrieden, weshalb der zuständige Regierungsrat die beiden Lösungen klarer umschreiben soll.

Der *Vorsitzende* erkundigt sich, auf welchen Artikel sich der Antrag bezieht, worauf mit Zwischenruf ausgesagt wird, es handle sich um Artikel 8.

Peter Zentner, Matt, Kommissionspräsident, erklärt, die Kommission sei nicht mehr zusammengekommen, weil ihr keine Aufträge erteilt worden sind und nach den Wahlen eine Einberufung schwierig gewesen wäre. Da sie den gestellten Antrag in der Vorberatung nicht diskutierte, ist seine Stellungnahme persönlich. – Der Wirkungsgrad einer Wärmepumpe mit Erdsonde oder Erdregister ist höher, weshalb das Bundesamt für Energie solche Anlagen als wirtschaftlich interessant bezeichnet. Der Regierungsrat kann bei fortschreitender technischer Entwicklung oder wachsendem Druck aufgrund der Handhabung in anderen Kantonen Unterstützung in seiner Vollzugsverordnung beschliessen. In der landrätlichen Verordnung sind jedoch keine zu detaillierten Fördervorgaben zu machen. – Der Antrag ist abzulehnen.

Fredo Landolt, Näfels, Kommissionsmitglied, bestätigt, es handle sich um Artikel 8, der mit einem zusätzlichen Buchstaben *c* oder *d* „Erdsonden- und Grundwasserwärmepumpen“ zu ergänzen ist, um Fördermöglichkeit zu geben. Ob sie der Regierungsrat nutzt, bliebe damit weiterhin offen; der Grundsatz aber wäre geregelt. – Das Gesetz sieht keine Einschränkung vor, wie sie nun fälschlicherweise vorgegeben werden will. – Erdsonden- und Grundwasserwärmepumpen sind als grundsätzlich unterstützenswert zu bezeichnen, da sie der Vorgabe von Artikel 1 des Gesetzes – „Förderung von Vorhaben rationeller Energiegewinnung“ – entsprechen.

Anton Bürge, Näfels, unterstützt den Antrag, der aber genauer zu fassen ist, indem die technische Aussage „COP (Coefficient of performance) grösser 4“, aufgenommen wird. – Dieser thermische Wirkungsgrad ist vorzugeben. Anlagen mit derart hoher Wirkung erfordern eine bis doppelt so teure zusätzliche Investition und sind deshalb zu unterstützen. Die Landsgemeinde lehnte eine Gewichtung der Energieeffizienz zwar ab, doch sollen die aus dem Energiefonds unterstützten Massnahmen dem zu Erreichenden Rechnung tragen. „COP grösser als 4“ geht auf eine Ausschreibung des Bundesamtes für Energie zurück, und die technischen Betriebe Glarus Nord wurden für deren Umsetzen ausgezeichnet.

Andy Luchsinger, Haslen, Kommissionsmitglied, erklärt sich mit den Aussagen des Vorredners einverstanden. Der Antrag ist aber in der Kommission, wie schwierig das Zusammenrufen auch sein möge, zu diskutieren, ehe sie in der Verordnung festgelegt wird. Es geht um eine Förderstrategie, die Schwerpunkte setzt. – A. Luchsinger ist kein Gegner der Wärmepumpen, aber auch kein flammender Befürworter deren Förderung ohne klare Vorgabe eines hohen Wirkungsgrades.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass die Vorlage in zweiter Lesung beraten wird und die Landratsverordnung keine dritte Lesung vorsieht.

Karl Mächler, Ennenda, Kommissionsmitglied, setzt sich für die Kommissionsfassung ein. – Die Entwicklung wird zu Wirkungsverbesserungen führen, weshalb die Vorgabe des Wirkungsgrades von COP 4 bald überholt sein könnte. Solche technische Details sind nicht in der landrätlichen Verordnung zu regeln. – Die in erster Lesung aufgeworfenen Fragen sind beantwortet, was ebenfalls für Zustimmung zum Kommissionsantrag spricht.

Landammann *Robert Marti* bittet darum, bei der Kommissionsfassung zu bleiben und darum, keine dritte Lesung durchzuführen. – Er gratuliert den technischen Betrieben Glarus Nord, denen A. Bürge vorsteht, zum gewonnenen Preis. Es sind aber auch die kantonalen Wirkungsfaktoren preiswürdig. Sie liegen gesamtschweizerisch an dritter Stelle, was heisst, dass bei uns je eingesetztem Franken die drittbeste Wirkung erreicht wird, was effizienten Einsatz der Fördergelder belegt. – Die Wärmepumpen liegen in der Wirkungsrangliste weit

zurück, hinter Fernwärme Holz, Abwärmenutzung, Holzfeuerung, Minergie, Neubauten und weiteren Massnahmen. Die Fördermittel sind möglichst effizient und wirkungsvoll einzusetzen, und sie sollen zu etwas Anstoss geben, was bei den Wärmepumpen angesichts ihres Booms nicht nötig ist, ja falsch wäre. Zudem könnte bei technischen Änderungen die Förderung gleichwohl geschehen.

Abstimmungen

- In der ersten Abstimmung wird der nun ausformulierte CVP-Antrag – neuer Buchstabe d „Wärmepumpen mit Erdsonden, Erdregister und Grundwasser sind zu fördern“ – der Fassung Bürge mit der Ergänzung „mit einem Wirkungsgrad von mehr als 4 COP“ vorgezogen.
- In der zweiten Abstimmung wird der Antrag der CVP abgelehnt. Es bleibt bei der in erster Lesung beschlossenen Kommissionsfassung.

Schlussabstimmung: Der Verordnung über den Energiefonds und der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds ist gemäss Beratungsergebnis zugestimmt. – Die beiden Verordnungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 35

Änderung der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Neuorganisation Strafuntersuchung)

2. Lesung

(Beilage: s. § 23, 18.8.2010, S. 22)

Schlussabstimmung: Der Änderungsantrag ist unverändert angenommen.

§ 36

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 der Pensionskasse des Kantons Glarus

(Beilage: Bericht RR, 17.8.2010, mit Geschäftsbericht 2009)

Peter Zentner, Matt, spricht als Präsident der Pensionskasse des Kantons Glarus (PKGL), dessen Stiftungsrat er nicht als Landrat sondern als Arbeitnehmervertreter angehört. – Er verweist auf die Mutationen im Stiftungsrat und dankt den Ausgeschiedenen für ihr Mitwirken. – Das Anlagejahr 2009 verlief ausgezeichnet. Es konnte eine Rendite von 12,4 Prozent erwirtschaftet werden, und der Deckungsgrad liegt wieder über 100 Prozent (Ø öffentlich-rechtliche Kassen: 92%). Dieses Ziel wurde sehr schnell erreicht; 2009 wurden dafür drei bis fünf Jahre vorgesehen. Die Entwicklung scheint zwar nicht gesichert zu sein, doch glauben Ausschuss und Stiftungsrat an das Potenzial der Anlagewerte. Zudem werden sie Anlagestrategie und -reglement Ende Jahr überprüft haben. – Der geometrisch gemittelte Performance-Rückblick über die vergangenen 21 Jahre zeigt trotz der Rückschläge von 1989, 1997, 2001, 2002 und 2008 eine Performance 4,83 Prozent; das arithmetische Mittel beträgt 5,25 Prozent. Es herrscht keineswegs eine, wie zu hören war, Kasinomentalität. – Nach reiflicher Überlegung versichern Glarus Süd und Glarus ihr Personal erfreulicherweise mindestens

teils bei der PKGL. Die Zusammensetzung des Stiftungsrats wird anzupassen sein, doch darf das Gremium nicht zu gross werden, um eine Konstanz zu erreichen, die zudem Fluktuation und Wissensverlust eindämmt. – Führung und Anlagestrategie einer Pensionskasse müssen langfristig angelegt sein (deshalb der weite Rückblick). Die aus der Unterdeckung herausführende Strategie festzulegen, war nicht einfach; sie soll mit ihrer Fortsetzung zu einem Deckungsgrad von etwa 120 Prozent führen. Wegen des Einbruches von 2008 verbleibt der technische Zinsfuss bei 4 Prozent. – Kontrolle und Prüfung sind vielfältig: unabhängiger Investmentspezialist für Anlagestrategie und -beratung; PriceWaterhouseCoopers für Jahresrechnung, Geschäftsführung, Vermögensverwaltung; Ostschweizerische Stiftungsaufsicht St. Gallen für die Organe. Sie bescheinigen alle ausgezeichnete Geschäftsführung, wofür der Stiftungsratspräsident allen Beteiligten dankt. – Abschliessend weist er hin auf eine von der PKGL im Kanton getätigte Investition: Kauf Mehrfamilienhaus mit zwölf Wohnungen in Niederurnen (PKGL besitzt nun über 180 Wohnungen), und darauf, dass die PKGL Wertschöpfung und Know-how im Kanton möglichst fördern will.

P. Zentner beantragt, Geschäftsbericht und Jahresrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

Hanspeter Toggenburger, Linthal, weist den Landratsmitgliedern die Rolle der Anwaltschaft für die Mitarbeitenden, aber auch für die Arbeitgebenden, die Steuerzahlenden, zu. Auf sie alle wirken sich Sanierungsmassnahmen wie die des vergangenen Jahres aus. – 12,4 Prozent Rendite liegt deutlich über dem Durchschnitt der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Massgebend ist aber die Ausgangslage. 2008 verloren die Versicherten der PKGL 20 Prozent ihres Guthabens, was die 2009 gewonnenen 12,4 Prozent nicht wettmachen; der „grüne Bereich“ wird also kaum bereits erreicht sein. – Klar ist, dass mit einem grossen Aktienportfolio die Performance langfristig betrachtet werden muss. Gleichzeitig aber wären die Risiken zu beachten. In einem einzigen Jahr wurden die Wertschwankungsreserven von 70 Millionen Franken aufgebraucht. Ende 2009 betragen sie wieder 4 Millionen Franken, und es wird bei gleichem Geschäftsgang lange dauern, bis die Reserven wieder aufgebaut sind. Die Probleme der PKGL sind offen darzustellen und es ist nicht mit gelungener Rhetorik von ihnen abzulenken. – Die gesetzlichen Grundlagen änderten sich zwar, dennoch wird weiterhin beschönigend mit einem Umwandlungssatz von 7 Prozent gerechnet. Der Redner will deshalb wissen, wie die Strategie angepasst wird. Es liegen immer noch 50 Prozent des Kapitals in einem Aktienportfolio oder in Obligationen mit Fremdwährungen: Der Eurokurs lässt grüssen. Die Risikokosten und die entsprechenden zweckgebundenen Rückstellungen wären aufzuführen, und Hoffnung auf guten Gang der Börse vermag nichts zu begründen. – Die SP-Landratsfraktion kündigt einen Vorstoss an, mit dem Beantwortung detaillierter Fragen eingefordert werden wird. Die Versicherten haben Anspruch darauf, dass mit ihren Sparguthaben haushälterisch umgegangen wird und nicht jährlich 30 bis 50 Prozent davon im Kasino der Finanzmärkte eingesetzt werden. – Es ist Transparenz und Sicherheit zu schaffen, worüber sich Arbeitnehmende und Arbeitgebende freuen werden.

Martin Laupper, Näfels, entnahm der Begründung des Stiftungsratspräsidenten einen leichten, indirekten Vorwurf an die Adresse von Glarus Nord, das sich noch nicht für die PKGL entschieden hat, weswegen Unterstellungen in der öffentlich geführten Diskussion hinzunehmen waren. – Im Tagesanzeiger (13.9.2010) schreibt ein dem Redner persönlich bekannter Pensionskassenexperte in lesenswertem Artikel: „Es gibt Pensionskassen die mit einem technischen Zins von 3,5 bis 4 Prozent rechnen. Dies entsprach den ökonomischen Gegebenheiten von vor zehn bis 16 Jahren.“ Werde der Zinssatz gesenkt, fielen die Kapitalien um 15 bis 25 Prozent und es entstehe eine Unterdeckung. Werde z.B. in Thalwil der technische Zinssatz auf 2,45 Prozent korrigiert, betrage der Deckungsgrad statt 104,7 nur noch 96,6 Prozent; dieses finanzmathematische Problem betrifft vermutlich auch die PKGL. – Der Vordner sprach das versicherungsmathematische Problem bereits an. Das Senken des Umwandlungssatzes von 7 auf 6,8 Prozent bis 2014 ist ungenügend; richtig wären weniger als 6 Prozent. – Entsprechen beide Zinssätze nicht mehr den Tatsachen, stellt dies ein echtes, offen und fair zu diskutierendes Problem dar. Die PKGL fährt deswegen eine Anlagestrategie von 35 Prozent, was, um nicht in den hohen Risikobereich zu geraten, Reserven voraussetzte. Es kann dazu führen, dass die Aktivversicherten aus ihrer Performance etwa

0,8 Prozent abtreten müssen, um die versprochen Leistungen ausrichten zu können. – Die zu Aktiengesellschaften gewordenen Kantonalbank und Kantonsspital gehören zu 100 Prozent dem Kanton, und deren Personalvorsorge wird nun der öffentlich-rechtlichen Stiftung PKGL übergeben, welche Staatsgarantie verspricht. Die PKGL müsste wohl zu einer privatrechtlichen Stiftung umgewandelt werden, um die Staatshaftung wegfallen zu lassen. – Sind diese Fragen nach offener Diskussion beantwortet, wird auch Glarus Nord entscheiden.

Fredo Landolt, Näfels, geht mit den Vorrednern in der Meinung einig, die PKGL sei mit einem Deckungsgrad von 101 Prozent zuwenig kapitalstark. Das Überkapital müsste statt 4 etwa 80 Millionen Franken betragen. Der hohe Aktienanteil ist mittelfristig zu senken, um nach dem Prinzip „Nachhaltigkeit“ zu leben anstelle desjenigen der „Hoffung“, wenn auch nicht des „Kasinos“. – Der hohe Umwandlungssatz ist für Neurentner sehr schön, leidtragend aber sind die Angestellten, die ihn zu finanzieren haben. – Der technische Zinssatz von 4 Prozent ist überdurchschnittlich. Wird er auf den Durchschnitt von 3,5 Prozent gesenkt, fällt der Deckungsbeitrag auf unter 100 Prozent. – Der CVP liegt die PKGL sehr am Herzen. Sie hat stark zu sein zu Gunsten von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden und marktkonforme, wenn auch nicht überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen, wozu eine gesunde Kapitaldeckung gehört. – Die gemachten Hinweise und Überlegungen sind ernst zu nehmen. Die PKGL darf nicht geschwächt werden, sondern sie hat ihren Stand zu halten und hoffentlich Glarus Nord einzubeziehen. Die Verantwortlichen sind sich, wie dem Votum des Stiftungsratspräsidenten zu entnehmen war, dieser Aufgaben und ihrer Verantwortung bewusst.

Peter Zentner stellt fest: Auch Ratschläge sind Schläge. – Der Geschäftsbericht zeigt jedes Detail; Vorwürfe wegen mangelnder Offenheit sind unverständlich. – Den zitierten Zeitungsartikel schrieb ein ehemaliger stellvertretender Direktor der Swiss Life. Die privatrechtlichen Kassen rechnen mit einem technischen Zinssatz von 2 Prozent, die öffentlich-rechtlichen jedoch mit einem von 4 oder, entsprechend der Empfehlung der Pensionskassenexperten, 3,5 Prozent in zehn Jahren; 2007 wurde ein Rückstellungsreglement erarbeitet, das diese Absicht nennt; der Stiftungsrat ist sich bewusst, dass er gesenkt werden muss. Die grosse Mehrheit der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen kennt einen Zinssatz zwischen 3 und 3,5 Prozent; der erwähnte Tagesanzeigerbericht weiss aber auch von 4,5 Prozent. Die Senkung um 0,5 Prozent bräuchte etwa 5 Prozent des Deckungskapitals. – Den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen kann vor allem niemand Aussenstehender dreinreden. Sie sind selbstständig, aber der Öffentlichkeit verpflichtet, der die PKGL in den vergangenen acht Jahren Millionen von Franken zur Verfügung stellte. Sie trug z.B. die Umwandlung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat von rund 40 Millionen Franken allein; besässe sie diese noch, präsentierte sie sich ganz anders. Diese Änderung war aber wohl nur dank der Eigenfinanzierung möglich. – Die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen funktionieren nicht wie die privaten, von denen die falsche Forderung nach einer Deckung von 80 Prozent in 40 Jahren bei den öffentlich-rechtlichen stammt. Die Deckung soll weiterhin 100 Prozent betragen, um bei Entlassungen die Gelder mitgeben zu können. Es kommt auch nicht einem möglichst hohen Deckungsgrad von z.B. 140 Prozent das Primat zu, sondern den zur Verfügung stehenden Mitteln. – Der Landrat gab in der Stiftungsurkunde der PKGL die Form der öffentlich-rechtlichen Stiftung und den Einbezug der kantonalen Anstalten vor. – Der Landrat muss sich nicht als Anwalt von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sehen, ist doch der Stiftungsrat paritätisch zusammengesetzt. – Die PKGL rechnet nicht generell mit einem Umwandlungssatz von 7 Prozent, sondern er geht bis auf 6,8 Prozent zurück. Jedenfalls aber hat er den technischen Zinssatz zu berücksichtigen, und sind höhere Sätze für die Versicherten vorteilhaft, weshalb Vorwürfe von SP-Seite erstaunen. – Der wahrgenommene Vorwurf an Glarus Nord lässt sich dem ersten Votum des Redners nicht entnehmen. Es zeigte bewusst einzig Freude über das von der PKGL unbeeinflusste Beitreten von Glarus und Glarus Süd, die sich von unabhängigen Experten beraten liessen. – Die PKGL darf nicht als unseriös bezeichnet werden. In Übereinstimmung mit dem Vorredner empfahl niemand, nicht einmal der unabhängige Investmentspezialist, sofortige Änderung. Schwierig ist, den richtigen Zeitpunkt und die richtige Anlagestrategie zu finden; vermag sie jemand zu bezeichnen, ist der Redner für den Hinweis

dankbar. Die benötigte Rendite liegt momentan bei 3,25 Prozent, was nicht auf grossen Handlungsbedarf hinweist.

Für Regierungsrat *Rolf Widmer*, Vizepräsident des Stiftungsrates, erweckte die Diskussion den Eindruck, es stehe schlecht um die PKGL, was aber keineswegs der Fall ist. Die zugegebenermassen hohen Sätze liegen im Interesse der Versicherten, die sich auch bezüglich der Finanzierung einer guten Lösung erfreuen, wird doch die PKGL zu 60 Prozent von den Arbeitgebern finanziert. – Die zusätzliche Ausfinanzierung mit 2 Prozent geht auf die Sparmassnahme des Kantons zurück, die Anlageerträge als Arbeitgeberbeiträge zu betrachten. Dieses Risiko ist nun beseitigt. – Verschiedene Experten, Anlagespezialisten, Revisionsstellen prüfen die Tätigkeiten der PKGL. Es bezeichnet denn auch der Bericht der Revisionsstelle den technischen Zinssatz von 4 Prozent für die Berechnung des Vorsorgekapitals im Quervergleich als hoch. Er schlägt Überprüfung mit dem Pensionskassenexperten oder aufgrund des dreijährlich zu erstellenden versicherungstechnischen Gutachtens vor; dies wurde zugesichert. – Der hohe Aktienanteil wird mit Sensitivitätsanalysen beobachtet. Die letzte führte die swisscanto durch. Es wurde die Bedeutung eines Aktienanteils von 0, 10, 20, 30, 40 Prozent für den Deckungsgrad / die Unterdeckungswahrscheinlichkeit bewertet. Die Schlussempfehlung lautet, es seien mit Blick auf die Risikofähigkeit Sollrendite, technischer Zins- und Umwandlungssatz zu überprüfen; dazu will aber das versicherungstechnische Gutachten abgewartet werden. Der Stiftungsrat ist also bezüglich des Aufgegriffenen sehr wohl sensibilisiert, und Materialien dazu liegen bereits vor. – Die paritätische Führung erlaubt es dem Kanton nicht, selbstständig den technischen Zinssatz zu senken, sondern es ist eine gemeinsame Lösung mit der Arbeitnehmervertretung zu finden. Diesbezüglich vermögen parlamentarische Vorstösse nichts zu bewirken. Sie tun dies einzig betreffend Stiftungsurkunde und Staatsgarantie, die übrigens nicht alle Kantone für ihre Pensionskasse kennen. – Die PKGL bietet den Versicherten gute Leistungen und der Deckungsgrad von 101 Prozent liegt über dem Durchschnitt von 92 Prozent der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen, von denen zwei Drittel eine Unterdeckung ausweisen. Ein Bundesvorschlag fordert einen Deckungsgrad von 100 Prozent; die Kantone wehren sich massiv dagegen, weil sie dazu Milliarden von Franken aufbringen müssten. Inzwischen wird diesbezüglich über eine Frist von 30 Jahren diskutiert; die PKGL hat dies bereits erreicht. – Der Stiftungsrat ist aufmerksam und Änderungen sind gestützt auf die Gutachten zu erwarten.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Pensionskasse des Kantons Glarus sind zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende bricht die Sitzung ab.

§ 37 **Mitteilungen**

Der Vorsitzende macht auf die nächste Sitzung vom 27. Oktober 2010 aufmerksam. An ihr wird aufgrund der Ausstandsbestimmungen ein ausserordentlicher Gerichtspräsident zu wählen sein, welcher das Verfahren betreffend der Kantonalbank zu leiten haben wird.

Er gratuliert Landrätin Susanne Elmer, Ennenda, zur glücklichen Geburt der Tochter Emma. – Patrik Gallati, Netstal, gewann an der in Kanada stattfindenden U23 Bike-Weltmeisterschaft im Cross Country die Bronze-Medaille, was lobend erwähnt wird.

Der Vorsitzende wünscht im Weiteren erholsame, schöne Herbstferien.

In der Pause konnte im grossen Sitzungszimmer die Bundesratswahl mitverfolgt werden.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: